Checkliste zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohngebiet Seeblick"

Checkliste

A. Merkmale des Bauvorhabens

A 1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Umfang / Größe in ha
A 1.1	Größe des Planänderungsgebietes	ca. 0,89

<u>Planvorhaben:</u> Die Stadt Gützkow möchte im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächenausweisungen vornehmen und damit der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau nachkommen. Das Planänderungsgebiet schließt südlich an den Geltungsbereich der 6. Änderung an, der die Umwidmung einer Kleingartenanlage in eine Wohnbaufläche zum Inhalt hatte. Das Plangebiet der 8. Änderung des FNP entspricht dem Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohngebiet Seeblick". Die Planungen sehen die Bildung von drei Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vor. Die straßenseitige Anbindung des Planänderungsgebietes ist vom Fährdamm aus vorgesehen.

<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem RREP VP und FNP:</u> Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow in der Fassung der 1., 3., 4., 5. und 6. Änderung ist der Geltungsbereich der Planänderung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit befinden sich die Planungsziele noch nicht in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Planungen, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes begründbar ist.

B. Standortbezogene Kriterien des Vorhabens

B 1	Schutzkriterien:	Bemerkungen
B 1.1	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	
B 1.2	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	
B 1.3	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	
B 1.4	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	
B 1.5	Naturpark gem. § 27 BNatSchG	Flusstallandschaft Peenetal
B 1.6	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	
B 1.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	
B 1.8	Schutz der Alleen gem. §19 NatSchAG M-V	Gesetzlich geschützte Allee entlang des Fährdamms an der östlichen Grenze des Planänderungsgebietes
B 1.9	Gesetzlich geschützte Bäume gem. §18 NatSchAG M-V	Im Bereich des Veranstaltungsplatzes Robinienbestand, der den Kriterien des gesetzlichen Gehölzschutzes entspricht
B 1.10	Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V	
B 1.11	Europäisches Netz "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) gem. § 32 BNatSchG	

C. Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter und vorgeschlagener Untersuchungsrahmen

Bestandssituation	Erhebi möglid Auswi auf	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
Mensch / Bevölkerung / Wohnen	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Das Planänderungsgebiet schließt an				Um der steigenden Nachfrage nach Bauland in der
Einzelhausbebauungen auf großzügig bemessenen Grundstücken und an eine Kleingartenanlage an. Aufgrund der Nähe zum Kosenowsee und durch die Hanglage des Planänderungsgebietes zu diesem ist der Standort für die geplante Wohnbebauung besonders attraktiv. Die Wohnbebauung selbst wird südlich an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 angrenzend entwickelt und dafür ein Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage, der nicht mehr genutzt wird, in Anspruch genommen. Die Erschließung des Planänderungsgebietes ist vom Fährdamm aus entlang eines bestehenden Feldweges vorgesehen. Das Planänderungsgebiet ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbelastet. Im Umfeld befinden sich vorwiegend Wohnbebauungen und Gärten, von denen keine Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Stäube etc.) ausgehen und die mit den Vorhaben im Planänderungsgebiet identische Schutzbedürftigkeiten haben.				Stadt Gützkow Rechnung zu tragen, ist angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, der die Entwicklung von Wohnbauflächen in 1. und 2. Reihe einer Kleingartenanlage zum Inhalt hatte, eine Ergänzung mit drei weiteren Grundstücken zur Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohngebiet Seeblick". Die im Bebauungsplan Nr. 12 getroffenen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sollen auf die 1. Ergänzung angewandt werden und sichern eine hohe städtebauliche Qualität. Zudem wird sichergestellt, dass sich die Ergänzungsbebauung in die umgebende Ortsstruktur einfügt. Das Planänderungsgebiet zeichnet sich durch eine landschaftlich reizvolle Lage in der Nähe des Kosenowsees aus. Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schule, Kindergarten, medizinische Einrichtungen etc. sind im Umkreis vorhanden. Die verkehrs- und medienseitige Erschließung des Planänderungsgebietes ist gegeben bzw. umsetzbar. Im Planbereich gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Reine Wohngebiete. Belastungen für das Planänderungsgebiet durch die umgebenden Wohnbebauungen bzw. umgekehrt sind aufgrund der vergleichbaren Schutzbedürftigkeiten nicht gegeben. Verkehrliche Emissionen sind aufgrund der geringen Kapazitäten im Wohngebiet nicht zu erwarten. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung, schutzbedürftige Anlagen des Umfeldes

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter		en	Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Tiere				
Eine Recherche zu den LINFOS- Daten des LUNG M-V ergab keine Hinweise auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In Anbetracht der vorgefundenen Habitatausstattung kann von einem Vorkommen von ubiquitären und damit häufig anzutreffenden Tierarten nahe dem Siedlungsbereich ausgegangen werden, die eine breite Toleranz gegenüber Störwirkungen aufzeigen. Das Planänderungsgebiet wurde in dem Zeitraum Oktober und November 2022 unter artenschutzrechtlichen Aspekten untersucht. Die Hecken und Gebüschflächen des Planänderungsgebietes können Nist- und Brutplätze für verschiedene Vogelarten bieten. An den vorhandenen Gebäuden wurden mit Ausnahme eines Nischenbrüternistplatzes keine Nester oder Besiedlungshinweise festgestellt. Auf dem südlich an das Planänderungsgebiet angrenzenden Feld ist ein Vorkommen der Feldlerche wahrscheinlich. Da mit dem geplanten Vorhaben nur eine geringe Flächeninanspruchnahme einhergeht, sind jedoch Auswirkungen auf die geschützte Population nicht zu erwarten. Das Planänderungsgebiet wird von Nahrungsgästen frequentiert. Allerdings handelt es sich auch bei diesen Vogelarten um wenig störungsempfindliche Arten. In den ruderalen Saumbereichen und Gebüschen entlang des Feldweges ist ein Vorkommen von Offen- und Halboffenlandarten, wie Stieglitz und Bluthänfling, sowie verschiedenen Meisenarten, Buchfink oder Mönchgrasmücke zu erwarten.				Im Umweltbericht sind auf der Grundlage der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die im Planänderungsgebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen für den nach §10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG besonders und streng geschützten Artenbestand aufzuzeigen. Eine Einschätzung potenziell möglicher Vorkommen geschützter Arten erfolgt in Abschätzung der im Planänderungsgebiet vorgefundenen Habitatstrukturen. Zudem basieren die Untersuchungen auf konkrete Bestandskartierungen. Durch Biotopveränderungen infolge Bebauungen und Flächeninanspruchnahmen sind Verluste von Habitaten für Reptilien und Vogelarten, die die Gebüsche entlang des Feldweges als Nahrungshabitate nutzen, möglich. Zur Kompensation der Habitatverluste sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) umzusetzen. Vorgesehen sind die extensive Bewirtschaftung eines 10m breiten Randstreifens nördlich der Planstraße sowie die Einordnung von Steinschüttungen und Baumstammabschnitten zur Schaffung von Ersatz-Reptilienhabitaten (CEF-1). Auf dem Randstreifen ist zudem die Pflanzung von heimischen Gebüschen und Laubbäumen geplant, um Ersatz- und Nahrungshabitate für Halboffenarten zu schaffen (CEF-2). Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu berühren, sind bauzeitliche Regelungen zur Rodung von Gehölzen und zu Gebäudeabbrüchen sowie Amphibien- und Reptilienschutzmaßnahmen festzulegen. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen zudem die Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen sowie die Minimierung von Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen im Wohngebiet und entlang der Planstraße.

Bestandssituation		Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen
				noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	auf die Schutzgüter			
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Tiere	1			
Die Ackerflächen des Planänderungsgebietes haben als Rastgebiete für verschiedene		\boxtimes		Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung
Vogelarten keine funktionale Bedeutung. Hinweise auf Besiedelungen durch Fledermäuse ergaben sich nicht. Im Planänderungsgebiet konnten keine Baumquartiere festgestellt werden. Auch die Gebäude bieten nur wenig Besiedlungsmöglichkeiten. Das Planänderungsgebiet wird aufgrund der insektenreichen Biotope, vor allem wegen des Gehölzbestandes an Robinien, von in M-V häufig vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Ein intensiv genutztes Jagdhabitat stellt ein Kleingewässer südlich des Sportplatzes sowie der Kosenowsee dar. Im Umfeld des Planänderungsgebietes (Kleingewässer am Sportplatz) befinden sich potenzielle Laichgewässer für Amphibien. Die anschließenden terrestrischen Bereiche dienen Amphibien als terrestrische Teilhabitate, so dass Individuen, wie Kammmolch und Laubfrosch, im Bereich des Vorhabens vorkommen können. Der Weg bzw. Feldrain ist als Habitat für Reptilien potenziell geeignet. Aufgrund der geringen Größe ist nur mit einem sporadischen Auftreten von Einzeltieren zu rechnen.				Datengrundlage: LINFOS- Daten des LUNG M-V, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Pflanzen				
Der Geltungsbereich der Planänderung wird von siedlungstypischen Vegetationsstrukturen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen gekennzeichnet. Er umfasst einen Feldweg mit Gebüschen aus heimischen Gehölzarten, sich anschließende ruderale Vegetationen sowie ackerbaulich genutzte Flächen. Die ruderalen Vegetationen entlang des Feldweges lassen durch Zeigerarten nitrophiler Standorte eine größere Nährstoffbelastung erkennen.				Im Rahmen der Umweltprüfung werden die durch die Planvorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut ermittelt und bewertet. Grundlage bildet die im Rahmen einer Kartierung erfassten Biotope einschließlich des Gehölzbestandes. Unter Berücksichtigung zulässiger Bebauungen ergeben sich Biotopverluste und -veränderungen hauptsächlich für den siedlungstypischen

Bestandssituation	Erhebi möglic Auswi auf	Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		lichkeit cher rkungen die		Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen					
Pflanzen			ſ					
Im westlichen Teil des Planänderungsgebietes befindet sich ein Veranstaltungsplatz, der von Baumgruppen aus Robinien umgrenzt wird. Der Großteil der Bäume weist Stammumfänge von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, auf und ist somit gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Im Bereich des Veranstaltungsplatzes sind Rasenvegetationen prägend. Entlang des Fährdamms befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee mit Ahorn-Beständen. Die Allee ist gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Die Belange des Alleenschutzes sind in die Planungen einzustellen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V kommen im Planänderungsgebiet nicht vor.				Vegetationsbestand und ackerbaulich genutzte Flächen, die von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Der Verlust der Biotope wird im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 ermittelt. Die Zufahrt zum Planänderungsgebiet erfolgt über den Fährdamm, der von einer Allee aus Ahorn gesäumt ist. Die Erschließung des Planänderungsgebietes macht die Fällung eines Ahorn-Baumes im Bestand der Allee erforderlich. Maßnahmen zum Schutz des Alleenbestandes im Nahbereich des Vorhabens sind in die Planungen einzustellen. Auch mit der Erschließung der Wohngrundstücke im Westen des Planänderungsgebietes kann die Fällung von Bäumen, die den Kriterien des Baumschutzkompensationserlasses bzw. des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V entsprechen, nicht vermieden werden. Baumfällungen sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Planänderungsgebiet Datengrundlage: Bestanderhebungen				
Boden								
Die LINFOS- Daten des LUNG M-V weisen im Planänderungsgebiet grundwasserbestimmte bzw. staunasse Lehme und Tieflehme aus, die von mittlerer bis hoher funktionaler Bedeutung sind. Die Böden können jedoch aufgrund der bestehenden Nutzungen, z.B. im Bereich der Ackerflächen und Saumbereiche des Feldweges mit erkennbaren Nährstoffbelastungen als bereits anthropogen belastet eingestuft werden.				Eine Beschreibung der im Planänderungsgebiet vorkommenden Böden erfolgt auf Grundlage der LINFOS- Daten des LUNG M-V. Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu klären, in welchem Umfang Bodenfunktionen durch die Planungen voraussichtlich beeinträchtigt werden. Die gegenüber den bestehenden Versiegelungen zu erwartenden Neuversiegelungen, die mit einem vollständigen Funktionsverlust von Böden einhergehen, sind wie die Biotopverluste				

Bestandssituation	Erheb möglid Auswi auf	Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die		Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen					
Boden								
Zudem weisen die Umweltdaten einen ca. 120 m breiten Streifen mit grundwasserbestimmten Kolluvisolen auf. Es handelt sich hierbei um durch Abschwemmung verlagertes humoses Bodenmaterial. Dies geschieht u.a. durch Bodenbearbeitung beim Ackerbau, so dass von anthropogen belasteten Böden ausgegangen werden kann. Aussagen über mögliche Altlasten im Planänderungsgebiet sind im Ergebnis der Behördenbeteiligung zu ergänzen.				Gegenstand der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung Datengrundlage: Informationen aus der Analyse der Bodenpotentiale und ihrer Bewertungen im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LINFOS LUNG M-V)				
Fläche								
Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand mit einem Anschluss an die bebaute Ortslage. Nördlich des Planänderungsgebietes befinden sich Wohngrundstücke, für die mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 17 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden bzw. werden sollen. Da weiterhin eine sehr große Nachfrage nach Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau in der Stadt Gützkow besteht, soll mit der Wohnbauergänzungsfläche die Bildung von drei Grundstücken für Einzelhausbebauungen ermöglicht werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Waldbestand kommt im Geltungsbereich der Planänderung nicht vor.				Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und Maßnahmen zur Innenentwicklung Vorrang zu geben. Generell sind Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zu begründen. Die Innenentwicklungspotentiale sind darzustellen und eine Begründung für die Entwicklung der Wohnbaufläche an dem vorgesehenen Standort vorzunehmen. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung Datengrundlage: Bestandsaufnahmen, landesplanerische Zielstellungen gemäß RREP Vorpommern				

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Grund- und Oberflächenwasser				
Grundwasser: Das Grundwasser ist gemäß den Umweltdaten des LUNG M-V im Planänderungsgebiet aufgrund der vorkommenden Bodenstrukturen und der hohen Grundwasserflurabstände gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt. Die Grundwasserflurabstände betragen im östlichen Teil des Planänderungsgebietes 5-10 m, im westlichen Teil mehr als 10 m. Auch mit der geplanten Wohnbebauung ist eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht wahrscheinlich. Das Grundwasser des Planänderungsgebietes ist Bestandteil des Grundwasserkörpers Peene (WP_PT_6_16) mit einer Flächengröße von 917,16 km². Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 182 mm/a mit Berücksichtigung des Direktabflusses angegeben. Aufgrund einer oberflächennahen Versalzung ist das Grundwasser nicht nutzbar.				Grundwasser: Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Befindlichkeiten des Grundwasserschutzes und des nutzbaren Grundwasserdargebotes abzuschätzen. Eine Beschreibung der Grundwassersituation und von möglichen Beeinträchtigungen wird für das Planänderungsgebiet vorgenommen. Es lässt sich abschätzen, dass aufgrund der geringen Neuversiegelungen und der Spezifik des Vorhabens Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Grundwassersituation nicht wahrscheinlich sind.
Oberflächenwasser: Oberflächenwasser sind im Planänderungsgebiet und im Wirkbereich des Vorhabens nicht vorhanden.				Oberflächenwasser: Eine Beeinflussung von Oberflächenwasser durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.
<u>Trinkwasserschutz</u> : Das Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.				Trinkwasserschutz: Das Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Damit ergeben sich keine Betroffenheiten für Belange des Trinkwasserschutzes.

Bestandssituation	Erheb möglid Auswi auf	Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Grund- und Oberflächenwasser				
Küsten- und Hochwasserschutz Aufgrund der Höhenlage des Planänderungsgebietes sind Belange des Hochwasserschutzes nicht betroffen.	\boxtimes			Küsten- und Hochwasserschutz Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.
				Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung
				<u>Datengrundlage</u> : Analyse der Wasserpotentiale und ihrer Bewertungen im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LINFOS des LUNG M-V)
Klima / Luft				
Das Planänderungsgebiet befindet sich laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan in der Landschaftszone "Vorpommersches Flachland". Es kann dem Bereich des östlichen Küstenklimas zugeordnet werden, das stärker kontinental geprägt ist. Die Temperaturamplituden sind größer, Sonnenscheindauer und Frostgefährdung nehmen zu und der Land- Seewind- Effekt ist stärker ausgeprägt. Im Planänderungsgebiet kommen nur in				Durch die geplanten Bebauungen und mit den damit verbundenen zusätzlichen Versiegelungen sind Veränderungen der kleinklimatischen Situation im Planänderungsgebiet erkennbar, haben jedoch keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut im Allgemeinen. Die Auswirkungen bleiben weitestgehend auf den Standort der Bebauungen begrenzt. Mögliche Belastungen können durch die Lage in der Nähe zum Kosenowsee kompensiert werden.
geringem Umfang klimawirksame Vegetationsstrukturen vor. Dieses sind die Gehölzbestände im Bereich des Veranstaltungsplatzes und entlang des Feldweges. Die intensiv gepflegten Rasenflächen				Die geplanten Bebauungen beeinträchtigen keine wichtigen Frischluftschneisen des Siedlungsbereiches. Aufgrund der begrenzten Wohnbaukapazitäten im Planänderungsgebiet können
übernehmen nur eine untergeordnete Funktion für den klimatisch- lufthygienischen Austausch.				Immissionsbelastungen durch den Verkehr ausgeschlossen werden.
Auch die Ackerflächen haben als klimawirksame Strukturen keine maßgebliche Bedeutung. Im begrünten Zustand wirken sie als Kaltluftentstehungsgebiete, im abgeernteten Zustand haben sie eher klimabelastende Auswirkungen. Am Tag ist ein Aufheizen der				Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung und an das Planänderungsgebiet grenzende klimatisch wichtige Strukturen

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter		n	Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Klima / Luft	l			
Ackerflächen zu verzeichnen, in der Nacht ergeben sich deutliche Abkühlungen.				<u>Datengrundlage</u> : Bestanderhebungen zu vorkommenden Vegetationsstrukturen und Ableitungen hinsichtlich ihrer klimatischen Wirkungen und Bedeutung.
Landschaftsbild				
Das Planänderungsgebiet tangiert keine Kernbereiche des landschaftlichen Freiraumes. Der Geltungsbereich der Planänderung wird dem Landschaftsbildraum mit der Bezeichnung "Ackerfläche um Murchin, Klein Brünzow und Züssow" (Bild- Nr. IV 7-2) zugeordnet, der in Abschätzung der Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart nur eine geringe Schutzwürdigkeit besitzt. Landschaftsbildprägende Elemente des Umkreises sind die Gehölzflächen im Bereich des Sportplatzes und des Kosenowsees, die Allee aus alten Baumbeständen entlang des Fährdamms und der Kosenowsee selbst. Aufgrund der Hanglage im Planänderungsgebiet ergeben sich aus Höhe der geplanten Wohnbebauungen reizvolle Sichtbeziehungen in Richtung des Kosenowsees. Das Planänderungsgebiet ist hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes aufgrund der bestehenden Nutzungen nur von untergeordneter Bedeutung. Markante Zäsuren sind die Baumgruppen aus Robinien, die den Veranstaltungsplatz säumen. Auch die den Feldweg in Richtung des Ackers begrenzenden Gehölzbestände sind lineare Zäsuren, die für das Landschaftsbild bedeutsam sind.				Im Rahmen der Umweltprüfung werden Auswirkungen des Planvorhabens auf den Landschaftsbildraum sowie Landschaftselemente beschrieben und bewertet. Die geplante Wohnbebauung bleibt weitestgehend auf den Standort eines Veranstaltungsplatzes der Kleingartenanlage, der nicht mehr genutzt wird, begrenzt. Die im Bebauungsplan Nr. 12 getroffenen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sollen auf den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 übertragen werden. Damit ist sichergestellt, dass sich die Ergänzungsbebauung in das Ortsbild harmonisch einfügt. Da mit der Erschließung des Planänderungsgebietes landwirtschaftliche Nutzflächen sowie sich randseitig befindende Gehölzflächen, die den Feldweg säumen, verloren gehen, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar. Der Gehölzbestand aus Robinien, der für das Landschafts- und Ortsbild markant ist, soll weitestgehend erhalten bleiben. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung und die an das Planänderungsgebiet grenzenden landschaftsbildprägenden Strukturen Datengrundlage: LINFOS- Daten des LUNG M-V und Landschaftsbildbewertungen im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V

Bestandssituation	Erheb möglid Auswi auf	Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
Kultur- und Sachgütergüter	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Behörde des LK VG sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Baudenkmale kommen im Planänderungsgebiet nicht vor.				Belange der Denkmalpflege werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung Datengrundlage: Stellungnahmen des SB Denkmalpflege des LK V-G
Biologische Vielfalt				
Kriterien für die biologische Vielfalt sind sowohl die genetische Vielfalt innerhalb der Arten aufgrund genetischer Unterschiede zwischen Individuen und Populationen als auch die Vielfalt von Ökosystemen. Im Planänderungsgebiet dominieren siedlungstypische sowie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die für die biologische Vielfalt aufgrund des dezimierten Arteninventars ohne Relevanz sind. Lediglich die Gehölzflächen aus zumeist heimischen Arten zwischen Feldweg und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind wichtige Trittsteinbiotope in dem ackerbaulich geprägten Raum südlich des Planänderungsgebietes.				Im Umweltbericht erfolgt eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biologische Vielfalt des Planänderungsgebietes. Veränderungen der biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten, da das Planänderungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzungen bereits in der Artenvielfalt begrenzt ist. Mit der Anlage der Verkehrsfläche ergibt sich ein Verlust von Gehölzbeständen zwischen Feldweg und Acker, die wichtige Trittsteinbiotope sind. Der Verlust ist durch Gehölzanpflanzungen zu kompensieren. Vorgeschlagener Untersuchungsraum: Geltungsbereich der Planänderung und an das Planänderungsgebiet grenzende Strukturen, die für die biologische Vielfalt bedeutsam sind Datengrundlage: Biotopbestand im Geltungsbereich der Planänderung
Wechselwirkungen zwischen den Belangen				
				Die Wechselwirkungen zwischen den biotischen und abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes, der Landschaft und der verbleibenden Schutzgüter werden im Umweltbericht auf der Grundlage der Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen dargestellt.